21. Wahlperiode

Deutscher Bundestag
Innenausschuss

Ausschussdrucksache 21(4)082
vom 24. Oktober 2025

Schriftliche Stellungnahme

der Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit vom 24. Oktober 2025

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Sicherheitsüberprüfungsgesetzes zur Änderung beamtenrechtlicher Vorschriften

BT-Drucksache 21/1926

Die Bundesbeauftragte
für den Datenschutz und
die Informationsfreiheit

BfDI | Postfach 1468 | 53004 Bonn

An den Vorsitzenden des
Innenausschusses
des Deutschen Bundestags
Herrn Josef Oster, MdB

ausschließlich per E-Mail an:
innenausschuss@bundestag.de

Prof. Dr. Louisa
Specht-Riemenschneider
Die Bundesbeauftragte

Telefon: +49 228 997799
5000

E-Mail: bfdi@bfdi.bund.de

Aktenz.: 36-623-1/013#0043
(bitte immer angeben)
Dok.: 106449/2025

Anlage:

Bonn, 24.10.2025

Gesetz zur Modernisierung des Sicherheitsüberprüfungsgesetzes
1. Lesung des Deutschen Bundestages am 09.10.2025; BT-Drs. 21/1926

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

anbei übersende ich Ihnen meine Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Sicherheitsüberprüfungsgesetzes und zur Änderung beamtenrechtlicher Vorschriften.

Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie meine Stellungnahme sowohl an alle Mitglieder des Innenausschusses als auch an die übrigen beteiligten Ausschüsse weiterleiten würden.

Für Rückfragen und Beratungsgespräche stehe ich selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
In Vertretung

Andreas Hartl
Leitender Beamter

Die Bundesbeauftragte
für den Datenschutz und
die Informationsfreiheit

Bonn, den 24.10.2025

Stellungnahme

der Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit

Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Sicherheitsüberprüfungsgesetzes und zur Änderung beamtenrechtlicher Vorschriften

Am 09. Oktober 2025 hat das Plenum des Deutschen Bundestages den o.g. Gesetzentwurf dem Innenausschuss federführend zur Beratung zugewiesen.

Ich teile die Einschätzung der Bundesregierung (BReg), dass es einer Reform des Sicherheitsüberprüfungsgesetzes (SÜG) bedarf, insbesondere mit Blick auf eine weiteranstehende Digitalisierung, die sich mit dem geltenden Gesetz nur schwer umsetzen lasst (siehe hierzu auch 33. Tätigkeitsbericht der BfDI (TB), Kap. 5.2.1, und 32. TB, Kap. 3.3.5.). Der Reformbedarf wird jedoch aus meiner Sicht nicht ausreichend adressiert, zudem schafft der Regierungsentwurf neue Abgrenzungsprobleme, die Anwender vor besondere Herausforderungen stellen würden. Deutlich erweiterte Befugnisse zur Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten greifen unverhältnismäßig in das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung ein und können hiesigen Erachtens auch nicht mit einer verschärften Sicherheitslage gerechtfertigt werden. Hierzu im Einzelnen:

1. Fehlendes schlüssiges Gesamtkonzept

Auch wenn die BReg dazu übergegangen ist, Personenüberprüfungen in Fachgesetzen vorzusehen und nicht mehr pauschal auf das SÜG zu verweisen (u.a. Regierungsentwurf zum BPolG, hier § 76; Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Militärische Sicherheit, BT-Drs. 21/1846), fehlt dem SÜG-E weiterhin ein schlüssiges Gesamtkonzept. Der Gesetzgeber bediente sich bisher der Möglichkeit der Rechtsnormverweisung in das SÜG. Hierbei entfernte er sich immer weiter vom Anwendungsbereich des SÜG (§ 1

Graurheindorfer Straße 153 FON +49 (0)228-997799-0 E-MAIL post-
stelle@bfdi.bund.de

Abs. 1 und 2 SÜG), nämlich der Ausübung einer sicherheitsempfindlichen Tätigkeit.

Ich hatte deshalb angeregt, sofern die Definition der sicherheitsempfindlichen Tätigkeit im Sinne des SÜG nicht mehr im Einklang mit der Lebenswirklichkeit steht, dass eine Anpassung im Gesetzeswortlaut des SÜG zielführender wäre als die vermehrte Anordnung von Sicherheitsüberprüfungen für die gesamte (künftige) Belegschaft einzelner Behörden außerhalb des Gesetzes.

Nunmehr werden neben der Sicherheitsüberprüfung diverse Überprüfungsformate (Einstellungs- und Zuverlässigkeitsüberprüfungen) geschaffen, die zum Teil erheblich voneinander abweichen. Ähnlich gelagert sind die Eigensicherungsvorschriften im BVerfSchG, BNDG und MADG. Diese ergänzen § 4 SÜG (i. V. m. der Verschlusssachenanweisung des Bundes). Es ist nicht nachvollziehbar, warum diese Regelungen nicht einheitlich in das SÜG aufgenommen worden sind.

2. Gleichstellung des Sabotageschutzes

Die Gleichsetzung des vorbeugenden personellen Sabotageschutzes mit der erweiterten Sicherheitsüberprüfung Geheimschutz bewerte ich einerseits aus datenschutzrechtlicher Sicht positiv. Erweiterte Maßnahmen und damit eine Ausweitung der Verarbeitung personenbezogener Daten der betroffenen Person folgen dem Ansinnen, das Sicherheitsniveau anzuheben und bestehende Wertungswidersprüche aufzulösen. Eine erhebliche Anzahl von Mehrfachüberprüfungen werden folglich vermieden.

Kritisch sehe ich jedoch, dass nun eine signifikante Anzahl von Personen einer Sicherheitsüberprüfung unterzogen wird, zu denen bislang gar keine oder nur wenige personenbezogene Daten verarbeitet wurden. Eine mitbetroffene Person existierte im Sabotageschutz bisher nicht. Durch die Aufgabe der bisherigen Abstufung entsteht folglich eine Mehrbelastung für die mitbetroffenen Personen, obwohl ein Sicherheitsrisiko auf der Seite der mitbetroffenen Person sich im Bereich des Sabotageschutzes nicht in der Art und Weise auf die betroffene Person durchschlägt, wie dies im Bereich des Geheimschutzes der Fall ist. Ich erachte die Gleichsetzung der mitbetroffenen Person im Ergebnis deshalb als unverhältnismäßig.

Graurheindorfer Str. 153 FON +49 (0)228-997799-0 E-MAIL poststelle@bfdi.bund.de
53117 Bonn INTERNET www.bfdi.bund.de

Die Durchführung einer einfachen Sicherheitsüberprüfung für den Bereich Sabotageschutz oder nur eine eingeschränkte Überprüfung der mitbetroffenen Person ist angemessen.

3. Erweiterung der Internetrecherche

Auch wenn ich das Bedürfnis nach einer umfassenden Internetrecherche nachvollziehen kann, ist die deutliche Ausweitung aus datenschutzrechtlicher Sicht in ihrer Kumulation bedenklich. Hier ergeben sich mehrere Problemfelder: Die wegfallende Abstufung (siehe Ziff. 2.) führt zu einem zusätzlichen Eingriff für weitere Personen. Zusätzlich wird häufiger überprüft (bei jeder Aktualisierung). Auch bei der Internetrecherche wird die mitbetroffene Person der betroffenen Person gleichgestellt. Es erfolgt ein grundrechtsintensiver Eingriff allein aufgrund des Näheverhältnisses zur betroffenen Person. Dies gilt sowohl für den Bereich des Geheim- als auch für den Sabotageschutz. Die bisherige Regelung zur Internetrecherche bei besonderen Anlässen gem. § 12 Abs. 5 Satz 2 SÜG sehe ich für die mitbetroffene Person als ausreichend an.

Zudem sind die erweiterten Angabepflichten zu telefonischen und elektronischen Erreichbarkeiten, Profilnamen und die erstmalige Möglichkeit zum automatisierten Lichtbild-Abgleich zu weitgehend. Die inhaltliche Ausweitung auf alle öffentlich zugänglichen Internetplattformen und sozialen Netzwerke führt dazu, dass die Grenzen zur Individualkommunikation immer weiter verwischen und eine klare Abgrenzung kaum möglich ist. Eine Aufnahme von Definitionen der Begriffe „öffentlich zugänglich“ und „soziales Netzwerk“ würde hier Rechtssicherheit schaffen und das Vertrauen erhöhen. Sinnvoll wäre auch eine Eingrenzung auf die sozialen Netzwerke, die in den vorherigen zwölf Monaten genutzt worden sind, und auf lediglich primär verwendete elektronische Erreichbarkeiten wie z. B. E-Mail-Adressen. Damit wäre die betroffene Person nicht dem Risiko ausgesetzt, möglicherweise alte Accounts oder E-Mailadressen zu vergessen, was zu einem Versagen der Sicherheitsermächtigung führen könnte. Gleichzeitig könnten die mitwirkenden Behörden effektiv alles wirklich Aktuelle recherchieren. Eine Erhebung und Verwertung personenbezogener Daten aus Datenlecks und Datenschutzverletzungen ist aus datenschutzrechtlicher Sicht auszuschließen.

Graurheindorfer Str. 153 FON +49 (0)228-997799-0 E-MAIL poststelle@bfdi.bund.de
53117 Bonn INTERNET www.bfdi.bund.de

4. Neufassung des § 20 SÜG (Verarbeitung personenbezogener Daten in Dateisystemen)

Eine Anpassung des § 20 SÜG begrüße ich, da die aktuelle Regelung einer zeitgemäßen Digitalen Verarbeitung im Wege steht. Jedoch geht die geplante Neufassung weiterhin von einer Trennung zwischen Akte und Datei aus. Die Trennung zwischen Akte und Datei sollte für das SÜG aufgegeben werden, und die Rechtsgrundlagen zur Verarbeitung personenbezogener Daten sollten sich allein am Zweck der Verarbeitung auszurichten.

Zudem ist die neu vorgesehene Erlaubnis, personenbezogene Daten Dritter zu speichern, die überhaupt nicht für die Sicherheitsüberprüfung erforderlich sind (§ 20 Abs. 2 Satz 1 SÜG-E), aus datenschutzrechtlicher Perspektive bedenklich. Die Speicherung von beteiligten Dritten, Verfahrensbeteiligten, Urhebern oder Adressaten von behördlichen oder sonstigen Schreiben war nach bisheriger Rechtslage möglich, wenn diese Angaben zur Bewertung der jeweiligen Information erforderlich waren. Anders verhält sich dies hingegen mit personenbezogenen Daten Dritter, die nach erfolgter Prüfung keine Rolle spielen und nicht benötigt werden. Ein entsprechender Eingriff in Grundrechte dieser Personen durch die Speicherung wäre nicht gerechtfertigt.

5. Anwendung Fünfter Abschnitt des SÜG

Das bisherige SÜG weist in den §§ 24 und 25 SÜG eine erhebliche Lücke auf, die durch den Entwurf nicht geschlossen wird. Ich konnte wiederholt feststellen, dass Behörden Unternehmen um eine weitreichende inhaltliche Mitwirkung an Sicherheitsüberprüfungen gebeten haben, obwohl es hierfür keine Rechtsgrundlage gibt. Dies ist dann der Fall, wenn eine Beschäftigte oder ein Beschäftigter eines Unternehmens in eine öffentliche Stelle entsandt wird. Hier ist das Unternehmen nach § 25 Abs. 3 SÜG nicht zuständig und befindet sich somit auch nicht in der Geheimschutzbetreuung. Vielmehr ist alleine die öffentliche Stelle zuständig, wo die sicherheitsempfindliche Tätigkeit ausgeübt wird.

Eine Schließung dieser Regelungslücke – beispielsweise durch eine Rechtsgrundlage zur Datenübermittlung - würde die derzeitige (rechtswidrige) Praxis auf eine datenschutzkonforme, sichere Rechtsgrundlage stellen und gleichzeitig den Bedürfnissen aus der Praxis Rechnung tragen.

Graurheindorfer Str. 153 FON +49 (0)228-997799-0 E-MAIL poststelle@bfdi.bund.de
53117 Bonn INTERNET www.bfdi.bund.de

6. Mangelnde Befugnisse der BfDI

Der BfDI stehen lediglich die Instrumente der Beanstandung, Aufforderung zur Stellungnahme sowie Warnung als Aufsichtsbefugnisse zu. Wie für den Anwendungsbereich der Verordnung (EU) 2016/679 (DSGVO) bzw. der Richtlinie (EU) 2016/680 (JI-Richtlinie) vorgesehen, ist es auch hier unabdingbar, die Aufsichtsbehörde mit wirksamen Abhilfebefugnissen auszustatten. Neben Beanstandung und Warnung sehe ich Befugnisse gemäß § 16 Abs. 1 BDSG i. V. m. Art. 58 Abs. 2 Buchstabe b bis g, i und j der Verordnung (EU) 2016/679 als wirksam an. Erreicht werden könnte dies durch eine entsprechende Streichung des § 16 Abs. 1 BDSG aus den Anwendungsausschlüssen des § 36 Abs. 1 Nr. 1 SÜG oder alternativ eine entsprechende Regelung im Anwendungsbereich des SÜG. Eine effektive Aufgabenwahrnehmung gebietet eine Gleichsetzung mit den dort bestehenden Befugnissen. Insbesondere besteht eine Inkohärenz bei den Befugnissen gegenüber Unternehmen. Verarbeitet ein Unternehmen Daten im Anwendungsbereich des SÜG besteht keine Möglichkeit, ein Bußgeld zu verhängen. In allen anderen Fällen ist für Unternehmen die DSGVO anwendbar und es können Bußgelder verhängt werden.

Graurheindorfer Str. 153 FON +49 (0)228-997799-0 E-MAIL poststelle@bfdi.bund.de
53117 Bonn INTERNET www.bfdi.bund.de